

Amtsblatt der Europäischen Union

C 337



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

7. Oktober 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 337/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8630 — Blackstone/MassMutual/Cambourne Life Investment/Rothesay) ⁽¹⁾	1
2017/C 337/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8468 — NorgesGruppen/Axfood/Eurocash) ⁽¹⁾	1
2017/C 337/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7744 — HeidelbergCement/Italcementi) ⁽¹⁾	2
2017/C 337/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8309 — Volvo Car Corporation/First Rent A Car) ⁽¹⁾	2
2017/C 337/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8600 — Artsana/Prénatal Retail Group) ⁽¹⁾	3
2017/C 337/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8356 — Wietersdorfer/Amiantit/Hobas JV) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 337/07	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 337/08

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen — Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (*Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19)*)

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8630 — Blackstone/MassMutual/Cambourne Life Investment/Rothesay)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 337/01)

Am 2. Oktober 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8630 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8468 — NorgesGruppen/Axfood/Eurocash)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 337/02)

Am 16. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8468 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7744 — HeidelbergCement/Italcementi)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 337/03)

Am 26. Mai 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7744 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8309 — Volvo Car Corporation/First Rent A Car)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 337/04)

Am 26. Juli 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8309 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8600 — Artsana/Prénatal Retail Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 337/05)

Am 22. September 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8600 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8356 — Wietersdorfer/Amiantit/Hobas JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 337/06)

Am 3. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8356 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Oktober 2017

(2017/C 337/07)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1707	CAD	Kanadischer Dollar	1,4721
JPY	Japanischer Yen	132,23	HKD	Hongkong-Dollar	9,1387
DKK	Dänische Krone	7,4427	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6512
GBP	Pfund Sterling	0,89535	SGD	Singapur-Dollar	1,5997
SEK	Schwedische Krone	9,5418	KRW	Südkoreanischer Won	1 337,12
CHF	Schweizer Franken	1,1473	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0695
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7891
NOK	Norwegische Krone	9,3720	HRK	Kroatische Kuna	7,5055
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 819,67
CZK	Tschechische Krone	25,816	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9608
HUF	Ungarischer Forint	311,36	PHP	Philippinischer Peso	59,977
PLN	Polnischer Zloty	4,3039	RUB	Russischer Rubel	67,7275
RON	Rumänischer Leu	4,5766	THB	Thailändischer Baht	39,172
TRY	Türkische Lira	4,2345	BRL	Brasilianischer Real	3,7000
AUD	Australischer Dollar	1,5060	MXN	Mexikanischer Peso	21,6550
			INR	Indische Rupie	76,5440

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen

Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(2017/C 337/08)

I.1 Bezeichnung, Anschrift und Kontaktangaben

Eingetragene Bezeichnung: DIETAMED

Sitz: C/o Centro Studi Internazionale Dieta Mediterranea „A. Vassallo“ — Palazzo Capano
Pollica 84068, Italien

Ansprechpartner: Dr. Stefano Pisani — +39 0974901004

E-Mail: sindaco@comune.pollica.sa.it

Internetadresse des Verbunds:

I.2 Dauer des Verbunds:

Dauer des Verbunds: 31.12.2030

Tag der Registrierung: 9.3.2017

Tag der Veröffentlichung: 10.6.2017

II. Ziele

- Förderung der territorialen Zusammenarbeit durch den Aufbau eines Austauschs zwischen den Gemeinden, die der „mediterranen Ernährungsweise“ in exemplarischer Weise verpflichtet sind;
- Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Beschlusses 5.COM 6.41 aus der fünften Sitzung des zwischenstaatlichen Unesco-Ausschusses, der die „mediterrane Ernährungsweise“ zum immateriellen Kulturerbe der Menschheit erklärt hat;
- Ermittlung, Erfassung und Information sowie Schutz und Erhalt der mediterranen Ernährungsweise;
- Bekanntmachung, Bildung, Ausbildung und Wissensaustausch;
- Förderung der Planungsstrategien; Ausbildungsmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im Zuständigkeitsbereich;
- Kenntnisse, Verwaltung und nachhaltige Planung in Bezug auf die Umwelt-, Landschafts- und Kulturre Ressourcen im Zusammenhang mit der mediterranen Ernährungsweise.

III. Zusätzliche Angaben zur Bezeichnung des Verbunds

Englische Bezeichnung: DIETA MED EGTC

Französische Bezeichnung:

IV. Mitglieder

IV.1 Gesamtzahl der Verbundmitglieder: 2

IV.2 Staatsangehörigkeit der Verbundmitglieder: griechisch und italienisch

IV.3 Angaben zu den Mitgliedern

Offizielle Bezeichnung: Comune di Pollica

Postanschrift: Via Dante Alighieri, 8. Pollica 84068, Italien

Internetadresse: www.pollica.gov.it

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Städtische Abteilung von Koroni der Gemeinde Pylos-Nestor

Postanschrift: Nestor-Platz, Pylos-Nestor, Griechenland

Internetadresse: www.pylos-nestor.gr

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE